

Besondere Bedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Handwerk (BB MEA Handwerk 2014)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEAB 2014) sowie die Pauschaldeklaration Mittlere Ertragsausfallversicherung Plus, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 3 Nr. 1 MEAB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 2 D 01030114 Ertragsausfall durch Feuer auf Baustellen

1. Ein Ertragsausfallschaden im Sinne von Teil B § 1 Nr. 2 MEAB 2014 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden durch Feuer (Teil B § 4 MEAB 2014) an einer zukünftigen Arbeitsstätte (Baustelle) des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands ereignet.
2. Entschädigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet:
 - a) Für die Arbeiten des Versicherungsnehmers liegt ein detaillierter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers sowie ein Kostenvoranschlag oder Ähnliches vor, auf dessen Basis der Auftrag erteilt wurde.
 - b) Der Auftrag als auch der Kostenvoranschlag, auf dessen Basis der Vertrag zustande gekommen ist, wurden nachweislich mindestens eine Woche vor dem Schadenereignis dem Vertragspartner zugestellt.
 - c) Der Sachschaden ereignete sich innerhalb von einem Monat vor Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme für die Mittlere Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro, begrenzt.

§ 3 D 13030114 Abhängige Außenversicherung für Ertragsausfall bei Schäden an Sachen auf Baustellen

1. Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfall bei Schäden an Sachen auf Baustellen, in Baucontainern oder Baubuden, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands.
3. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Teil B § 17 MEAB 2014, dass
 - a) bei Bürocontainern und Baubuden:
 - aa) die Zugangstür geschützt ist
 - mit einem bündigen Zylinderschloss oder

- mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;
- bb) die Fenster geschützt sind
 - mit von innen verschließbaren Metall-Klappläden oder
 - durch Gitter oder
 - durch von innen feststellbare Metall- oder Holzrollläden;
 - b) bei allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern: die Flügel- bzw. Doppel-Flügel Türen geschützt sind
 - durch zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel oder
 - durch ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer;
 - c) bei Lagerräumen in Rohbauten:
 - aa) sämtliche Öffnungen ordnungsgemäß geschlossen sind;
 - bb) massive Bautüren ausgestattet sind
 - mit einem bündigen Zylinderschloss oder
 - mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel.
4. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird bei einem Versicherungsfall durch die Gefahr Einbruchdiebstahl um einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 250 Euro, gekürzt.
 5. Für die Gefahren
 - Feuer (Teil B § 4 MEAB 2014),
 - Extended Coverage (Teil B §§ 9 und 10 MEAB 2014),
 - Leitungswasser (Teil B § 6 MEAB 2014) und
 - Sturm/Hagel (Teil B § 7 MEAB 2014)ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.
 6. Für die Gefahren
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Teil B § 5 MEAB 2014) und
 - Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel (Teil B § 8 MEAB 2014)ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.